

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. November 2014

Nr. 102/2014

Inhalt:

Prüfungsordnung für den

**Master of Arts-Studiengang
„Roads to Democracy(ies) –
an international Master’s programme in
History, Political Science and Sociology“**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. November 2014

**Prüfungsordnung
für den
Master of Arts-Studiengang
„Roads to Democracy(ies) –
an international Master’s programme in
History, Political Science and Sociology“
der
Universität Siegen**

Vom 11. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Ziele des Studiengangs
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Praktikum und Optional Modules
- § 7 Modularisierung und Aufbau des Studiums
- § 8 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 10 Modulübersicht und Studienverlaufspläne
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Master Thesis und Master Thesis Presentation
- § 12 Masterprüfung/Master Examination
- § 13 Annahme und Bewertung der Master Thesis
- § 14 Wiederholung der Masterprüfung/Master Examination
- § 15 Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 16 Fachlicher Prüfungsausschuss „Roads to Democracy(ies)“
- § 17 Anrechnung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Masterstudiengangs „Roads to Democracy(ies)“
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit des Masterabschlusses
- § 27 Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Anwendung und Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ an der Fakultät I: Philosophische Fakultät an der Universität Siegen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen, die Inhalte und Anforderungen sowie den Verlauf des Masterstudiengangs. Ergänzende Regelungen sind im Modulhandbuch für den Studiengang enthalten.

§ 2 Art und Ziele des Studiengangs

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Theorien und Methoden vermitteln und sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern auf einem akademischen Arbeitsmarkt befähigen. Der Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ ist ein forschungsorientierter, internationaler und interdisziplinärer Studiengang der Fächer Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie. Die Universität Siegen bietet den Studiengang unter Beteiligung der Universität Coimbra (Portugal) an. Mit weiteren ausländischen Partneruniversitäten besteht eine Zusammenarbeit im Rahmen von Mobilitätsfenstern.
- (2) Besonderes Augenmerk wird auf eine enge Verbindung von Forschung und Lehre gelegt.
- (3) Durch ein hohes Maß an Wahlmöglichkeiten wird den Studierenden ermöglicht, vor dem Hintergrund spezifischer beruflicher Zielsetzungen verstärkt nach individuellen Interessen und Neigungen zu studieren.
- (4) Soziale, kommunikative und interkulturelle Kompetenzen werden im Studium durch gezielte fachwissenschaftliche und persönliche Austauschmöglichkeiten gefördert.
- (5) Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. Im Optionalbereich (im Folgenden Optional Modules, abgekürzt OM) können auch Veranstaltungen in anderen Sprachen besucht werden.
- (6) Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden einen breiten Überblick über die Entstehung und Entwicklung europäischer und außereuropäischer Demokratien zu vermitteln. Dabei werden sowohl politische als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte demokratischer Ideen, Institutionen und Strukturen in und außerhalb Europas berücksichtigt. Die Studierenden sollen ein breit gefächertes Verständnis demokratischer Übergangsprozesse aus historischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive entwickeln, um auf dieser Grundlage aktuelle demokratische Entwicklungen auf nationaler und supranationaler Ebene bewerten zu können.
- (7) Der Studierendenaustausch ist ein wichtiger Bestandteil des Masterstudiengangs. Studierenden wird daher dringend empfohlen, mindestens ein Semester an der Universität Coimbra oder einer anderen Partneruniversität der beteiligten Fächer zu verbringen.¹ Das Auslandssemester soll den fachwissenschaftlichen und persönlichen Austausch über Ländergrenzen hinweg fördern und den Studierenden ermöglichen, neue Inhalte, Methoden und Ansätze kennenzulernen.
- (8) Neben dem Auslandsaufenthalt und der Durchführung in englischer Sprache beinhaltet der Studiengang weitere internationale Elemente. Hierzu gehören gemeinsame webbasierte Seminare mit der Partneruniversität Coimbra, das Angebot von internationalen Konferenzen und Gastvorträgen, die Möglichkeit binational betreuter Abschlussarbeiten und -prüfungen sowie eine internationale Studierendenschaft.
- (9) Der Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ befähigt Absolventinnen und Absolventen bei entsprechendem Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion in den beteiligten Fächern Geschichte, Politikwissenschaft und Soziologie sowie im Promotionsfach Kulturwissenschaften.

¹Die Fächer Geschichte und Sozialwissenschaften verfügen über eine Vielzahl verlässlicher und langjähriger Erasmus-Partnerschaften.

- (10) Der Studiengang befähigt zu verantwortlichen Tätigkeiten in den folgenden Tätigkeitsfeldern: internationale Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Art, Entwicklungshilfeorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, öffentliche und private Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Institutionen im Kulturbereich, Verlage, Agenturen und Medien internationaler und interkultureller Kommunikation, Parteien, Verbände, politische und kulturelle Stiftungen und andere privatrechtliche Organisationen, internationale und international ausgerichtete Unternehmen.

§ 3 Mastergrad

Nach Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ wird von der Universität Siegen der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ erhält Zugang, wer
1. den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Bachelorstudiengang mit mindestens der Note „gut (2,3)“ und mit dem Fach Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie oder einem vergleichbaren Fach,
 2. oder einen vergleichbaren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann.
- (2) In beiden Fällen müssen zusätzlich Englischkenntnissen entsprechend dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache nachgewiesen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (im Folgenden mit LP abgekürzt) zu erwerben. Davon entfallen 30 LP auf das Modul „Master Thesis Modul 2“ (MM2), bestehend aus der Masterarbeit (im Folgenden Master Thesis) mit 25 LP und der mündlichen Prüfung (im Folgenden Master Thesis Presentation) mit 5 LP.
- (3) In der Regel werden drei Semester an der Universität Siegen und ein Semester an einer der beteiligten Partneruniversitäten absolviert. Als Auslandssemester ist das 3. Semester vorgesehen, wenn der Auslandsaufenthalt an der Universität Coimbra stattfindet. Ein Auslandsaufenthalt an einer der anderen Partneruniversitäten kann sowohl im 2. als auch im 3. Semester stattfinden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Studierende das gesamte Studium an der Universität Siegen absolvieren. Die Studienverlaufspläne (§ 10 Abs. 3) geben weitere Informationen zu den verschiedenen Studienvarianten.
- (4) Es sind mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Siegen zu erwerben.
- (5) Der Studienbeginn erfolgt zum Wintersemester.

§ 6 Praktikum und Optional Modules

- (1) Im Masterstudium kann im Rahmen der Optional Modules ein mindestens achtwöchiges Praktikum absolviert werden, für das 9 LP vergeben werden.
- (2) Das Praktikum wird nicht benotet. Es kann im Block oder in zwei Teilen erbracht werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von vier Wochen aufweisen.

- (3) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Praktika sorgt der Fachliche Prüfungsausschuss für den Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ (vgl. § 16).
- (4) Nachweise werden über eine Praktikumsbescheinigung erbracht. Aus der Bescheinigung müssen Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen.
- (5) Die/Der Studierende muss über das Praktikum einen Bericht (ca. 2-3 Seiten) anfertigen. Auf Grundlage des Berichts findet ein abschließendes Praktikumsauswertungsgespräch mit einer/einem in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden statt. Das Gespräch kann auch in Form einer Gruppenveranstaltung durchgeführt werden.
- (6) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und darf die vollständige Teilnahme an der Lehre des Semesters nicht beeinträchtigen.
- (7) Das Praktikum ist außerhalb der Universität Siegen in einem studienfachaffinen Bereich oder in einer betrieblichen Einheit, die thematisch/inhaltlich zu den studierten Fächern passt, abzuleisten.
- (8) Der Praktikumsplatz muss durch die Studierende/den Studierenden selbstständig organisiert werden.
- (9) In Ausnahmefällen können
 - a) ein vor Studienbeginn abgeleistetes Praktikum oder
 - b) eine kontinuierliche und umfangreiche Tätigkeit als freie/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder
 - c) eine berufliche Tätigkeit in einem den Studienfächern nahestehenden Berufsfeld
 als Praktikum im Studiengang anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet ausschließlich der Fachliche Prüfungsausschuss. In allen Fällen muss eine enge Fachaffinität vorhanden sein. Im Fall a) muss der Umfang des Praktikums mindestens 8 Wochen betragen und das Praktikum darf nicht länger als 1 Jahr zurück liegen. Im Fall b) muss die kontinuierliche Mitarbeit mindestens 20 Stunden/Monat umfassen und mindestens ein Jahr durchgeführt worden sein.
- (10) Für im Ausland erbrachte Praktika gelten dieselben Regeln wie für ein Inlandspraktikum.
- (11) Die Studierenden teilen vor Antritt des Praktikums der Studiengangskoordination den Praktikumsplatz, den vereinbarten Zeitraum des Praktikums und nach Möglichkeit eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner am Praktikumsplatz mit. Wenn dies vom Unternehmen, in dem das Praktikum abgeleistet wird, gefordert wird, übersendet die Studienkoordination umgehend Informationen über den Studiengang und eine Bestätigung, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist, an die Praktikumsanschrift.
- (12) Zusätzlich beinhaltet der Studiengang im Rahmen der Optional Modules die Bereiche Transferable Skills und Additional Special Studies, in welchen Veranstaltungen besucht werden, die sowohl auf eine fach- als auch eine berufsorientierte Berufsvorbereitung abzielen.

§ 7

Modularisierung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.
- (4) Der Studiengang Roads to Democracy(ies) umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Zu den Pflichtmodulen gehören die Einführungsmodule bzw. Introductory Modules (INT 1 und INT 2), die Master Thesis Modules (MM 1 und MM 2), sowie das Optional Module 1 (OM 1). Alle übrigen Module sind Wahlpflichtmodule.

- (5) Der Studiengang ist unterteilt in folgende Module und Modulelemente:
- zwei Introductory Modules (INT), INT 1 (*Democracy in Theory and Practice*) und INT 2 (*Theory and Methods in History and Social Science*),
 - vier Thematic Modules (TM 1 bis TM 4), bestehend aus mindestens zwei Modulelementen,
 - zwei Master Thesis Modules (MM), MM 1 (*Thesis Forum*) und MM 2 (*Master Examination*), wobei sich MM 1 in drei Modulelemente (*Thesis Forum 1-3*) und MM 2 in zwei Modulelemente (*Master Thesis und Master Thesis Presentation*) unterteilen,
 - sechs Optional Modules OM 1 (*Additional Special Studies I*), OM 2 (*Internship*), OM 3 (*Transferable Skills*), OM 4 (*Additional Special Studies II*), OM 5 (*Transferable Skills/Additional Special Studies I*) und OM 6 (*Transferable Skills/Additional Special Studies II*)
- (6) Detaillierte Informationen zu den Modulen im Masterstudiengang Roads to Democracy(ies) sind im Modulhandbuch sowie in der Modulübersicht (§ 10 Abs. 1) enthalten.
- (7) Weitere Informationen zum Studienverlauf im Masterstudiengang Roads to Democracy(ies) können den Studienverlaufsplänen (§ 10 Abs. 3) entnommen werden.

§ 8

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für erbrachte Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, d. h. 30 LP pro Semester.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden i. d. R. Studienleistungen gefordert. Module werden in der Regel durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung bestanden ist. Benotete Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht worden sind.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist (§ 48 Abs. 5 HG) oder wer als Zweithörerin/Zweithörer gem. § 52 HG zugelassen ist. § 12 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.
- (5) Prüferin/Prüfer kann jede gem. § 65 Abs.1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die
- soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss.
 - mindestens eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomprüfung oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.
- (6) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.
- (7) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistungen sind an der Universität Siegen insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
- Qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) oder
 - schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder
 - Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
 - kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten) oder
 - mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder

6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
 7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (8) Im Modul INT 1 wird eine Studienleistung im Umfang von 9 LP in Modulelement INT 1.1 erbracht. Die Studienleistung ist eine Kombination aus:
1. Qualifizierter mündlicher und schriftlicher Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) im Umfang von 3 LP und
 2. kurzen schriftlichen Leistungen (im Gesamtumfang von ca. 12-16 Seiten) im Umfang von 6 LP
- Die Studienleistung ist bestanden, sobald beide Leistungen bestanden sind.
Im Modul INT 2 wird keine Studienleistung erbracht.
- (9) Im Modul MM 1 (Thesis Forum 1-3) werden Studienleistungen im Umfang von jeweils 5 LP erbracht. Hier sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:
1. Kurzreferat (ca. 25 Minuten) oder
 2. kurze schriftliche Leistung (ca. 10-12 Seiten) oder
 3. mündlicher Test (ca. 25 Minuten) oder
 4. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-3 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (10) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt. Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (11) Die in MM 1 (Thesis Forum 1-3) erbrachten Studienleistungen werden nicht benotet. Ebenfalls unbenotet bleiben die Optional Modules OM 2 bis OM 6.
- (12) Prüfungsleistungen dienen der Überprüfung der in den Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. Sie werden benotet und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung nur beschränkt wiederholbar (siehe § 9). Die Noten der Prüfungsleistungen gehen über die Modulnoten anteilig in die Gesamtnote ein (siehe Abs. 20 sowie § 21).
- (13) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen in den Modulen TM 1 und TM 2 sind im Umfang von 6 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
1. Hausarbeit (ca. 24-32 Seiten) oder
 2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 16-24 Seiten) oder
 3. Projekt- oder Praktikumsbericht (ca. 16-24 Seiten) oder
 4. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-3 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (14) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen im Modul OM 1 sind im Umfang von 2 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
1. Hausarbeit (ca. 8-11 Seiten) oder
 2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 6-8 Seiten) oder
 3. Projekt- oder Praktikumsbericht (ca. 6-8 Seiten) oder
 4. mündliche Prüfung (ca. 15-30 Minuten) oder
 5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-90 Minuten) oder
 6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (15) Die Prüfungsleistung im Modul INT 1 (Modulelement INT 1.2) im Umfang von 6 LP besteht aus:
1. Master Thesis Proposal (ca. 15 Seiten) und
 2. Master Thesis Proposal Presentation (ca. 15 Minuten).

- (16) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen im Modul INT 2 im Umfang von 7 LP sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:
1. kurze schriftliche Leistungen (im Gesamtumfang von ca. 14-18 Seiten) oder
 2. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren) (ca. 100-280 Minuten) oder
 3. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-2 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (17) Für die Leistungserbringung im Modul TM 3 gelten die Ausführungsbestimmungen für den Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ an der Universität Coimbra. Das Modul umfasst insgesamt 15 LP. Es sind zwei Modulelemente (Veranstaltungen) zu absolvieren, das Modulelement TM 3.1 umfasst 8 LP und das Modulelement TM 3.2 umfasst 7 LP. Näheres regeln das Modulhandbuch und die Prüfungsbestimmungen an der Universität Coimbra.
- (18) Für die Leistungserbringung im Modul TM 4 gelten die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Partneruniversität. Im Modul TM 4 sind an einer der Partneruniversitäten der am Studiengang beteiligten Fächer Leistungen im Umfang von 15 LP zu erbringen. Näheres wird in Learning Agreements für jeden Studierenden individuell und in Abhängigkeit von der gewählten Partneruniversität festgelegt. In Kooperation mit den Partnerhochschulen können konkrete Modulelemente festgelegt werden, die an der jeweiligen Partneruniversität zu absolvieren sind.
- (19) Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 9 der Prüfungsordnung) und benotet (vgl. § 21 der Prüfungsordnung) und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. Alle Prüfungsleistungen werden benotet und gehen als Modulnoten in die Gesamtnote ein. Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Partneruniversität.
- (20) Die Modulnoten der Introductory Modules (INT 1 und INT 2) sowie der Themenmodule (TM 1 und TM 2) und des benoteten Optional Modules (OM 1) ergeben sich aus der Note der Modulprüfungen. Die Modulnoten für die im Ausland zu studierenden Module (TM 3 und TM 4) ergeben sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Leistungen. Die Note des Moduls Master Thesis Module 2 (MM 2) ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten für die Master Thesis und die Master Thesis Presentation. Die Gesamtnote wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Introductory Modules (INT 1 und INT 2), der Themenmodule (TM 1 bis TM 4), der Note aus dem Optional Module (OM 1) und der Note des Master Thesis Modules 2 (MM 2) gebildet.
- (21) Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den von der Fakultät festgelegten Prüfungswochen statt. Bei termingebundenen Prüfungen, die im Ausland stattfinden, legt die jeweilige Partneruniversität die Prüfungstermine fest.
- (22) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Wenn mündliche Prüfungen von Lehrenden mehrerer beteiligter Universitäten angenommen werden, ist die Durchführung der Prüfung in Form einer Videokonferenz zulässig.
- (23) Studien- und Prüfungsleistungen müssen über das Online-System des Prüfungsamtes der Fakultät angemeldet werden. Eine Ausnahme bilden die im Ausland erbrachten Leistungen. Die Prüfungsorganisation obliegt hier den beteiligten ausländischen Partneruniversitäten. Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss innerhalb einer von dem Prüfungsamt der Fakultät vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen bei den zuständigen Stellen (z. B. Prüfungsamt, LSF, Dozierende) zu informieren.
- (24) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin/der Kandidat sich bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System des Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen.
- (25) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an den Studien- und

Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (26) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die verschiedenen Module ist wie folgt geregelt (vgl. dazu auch die Modulübersicht in § 10 Abs. 1):
- In den Introductory Modules (INT) entfallen 15 LP auf das Modul INT 1 (*Democracy in Theory and Practice*) und 7 LP auf das Modul INT 2 (*Theory and Methods of History and Social Sciences*).
 - Aus den vier Themenmodulen (Thematic Modules, TM) sind zwei Module zu studieren. Abhängig von der Wahl der Partneruniversität und der Entscheidung für oder gegen einen Auslandsaufenthalt werden die folgenden Themenmodule studiert:
 - Bei einem Auslandsaufenthalt an der Partneruniversität Coimbra wird in Siegen im zweiten Semester das Modul TM 1 *Democratisation, Political Cultures and Media* (4 Modulelemente in Siegen, Sommersemester) und in Coimbra im dritten Semester das Modul TM 3 *Democratisation in a Global Context* (2 Modulelemente in Coimbra, Wintersemester) studiert.
 - Bei einem Auslandsaufenthalt an einer anderen Partneruniversität wird in Siegen im zweiten Semester das Modul TM 1 *Democratisation, Political Cultures and Media* (4 Modulelemente in Siegen, Sommersemester) und an der Partneruniversität im dritten Semester das Modul TM 4 *Alternative Thematic Module Abroad* (Partneruniversität, Wintersemester) studiert.
 - Erfolgt der Auslandsaufenthalt im zweiten Semester wird im Sommersemester an der Partneruniversität das Modul TM 4 absolviert und im dritten Semester in Siegen das Modul TM 2 *Democratisation, Political Cultures and International Politics* (4 Modulelemente in Siegen).
 - Wird kein Auslandsaufenthalt absolviert, werden an der Universität Siegen im zweiten Semester TM 1 (Sommersemester) und im dritten Semester TM 2 (Wintersemester) studiert.
 - In jedem Modul sind alle Modulelemente zu absolvieren. In den beiden gewählten Themenmodulen sind insgesamt 30 LP zu erwerben. Dabei müssen pro Themenmodul jeweils 15 LP erworben werden. In den Veranstaltungen an der Universität Siegen (TM 1 und TM 2) werden Studienleistungen (3 LP) erbracht, und die Module mit einer Prüfungsleistung (6 LP) abgeschlossen.
 - In den Master Thesis Modules (MM) entfallen 15 LP auf das Modul MM 1 (5+5+5 LP) und 30 LP auf das Modul MM 2 (25 LP *Master Thesis* und 5 LP *Master Thesis Presentation*).
 - Der Bereich Optional Modules (OM) umfasst insgesamt 23 LP. Diese müssen Studierende durch Leistungen aus mindestens drei der Module OM 1, OM 2, OM 3, OM 4, OM 5 und OM 6 erreichen. Das Modul OM 1 (*Additional Studies I*) ist hierbei verpflichtend zu besuchen und mit einer Studienleistung (3 LP) und einer Prüfungsleistung (2 LP) zu absolvieren. Aus den übrigen fünf Modulen wählen Studierende zwei Module. Diese umfassen jeweils 9 LP.

§ 9

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 („ausreichend“) oder besser benotet worden sind, bzw., sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit > 4,0 („mangelhaft“) oder, sofern sie nicht benotet worden sind, mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

- (4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Vor Antritt der zweiten Wiederholung bzw. des dritten Versuchs wird der Kandidatin/dem Kandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren.
- (8) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 10 Modulübersicht und Studienverlaufspläne

(1) Das Masterstudium „Roads to Democracy(ies)“ umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Nr. MA-Roads	Modultitel	SL ²	PL ³	FS ⁴	SWS	LP ⁵	Voraussetzungen
INT 1	Introductory Module 1	1	1	1	1	15	
INT 1.1	Democracy in Theory and Practice	1	-	1	1	9	
INT 1.2	Master Thesis Proposal and Presentation (Modulabschlussprüfung)	-	1	1	-	6	
INT 2	Introductory Module 2	-	1	1	1	7	
INT 2.1	Theory and Methods of History and Social Science	-	1	1	1	7	
TM 1	Democratisation, Political Cultures and Media	3	1	2	6	15	
TM 1.1	Society, Culture and Politics in History	1	-	2	2	3	
TM 1.2	Democracy and Public Sphere	1	-	2	2	3	
TM 1.3	Political Cultures	1	-	2	2	3	
TM 1.4	Modulabschlussprüfung	-	1	2	-	6	
TM 2	Democratisation, Political Cultures and International Politics	3	1	3	6	15	
TM 2.1	Globalisation in History	1	-	3	2	3	
TM 2.2	Democracy and International Politics	1	-	3	2	3	
TM 2.3	World society, world culture, world politics?	1	-	3	2	3	
TM 2.4	Modulabschlussprüfung	-	1	3	-	6	
TM 3⁶	Democratisation in a Global Context	-	2	3	6	15	
TM 3.1	Studies in Contemporary Culture and Democracy	-	1	3	3	8	
TM 3.2	Issues on sociology of politics and democracy	-	1	3	3	7	
TM 4⁷	Roads to Democracy(ies) – Alternative Thematic Module Abroad	k.A.⁸	k.A.⁸	2/3	k.A.⁸	15	
MM 1	Master Thesis Module 1	3	-	1-3	36	15	
MM 1.1	Thesis Forum I	1	-	1	1	5	
MM 1.2	Thesis Forum II	1	-	2	1	5	MM 1.1
MM 1.3	Thesis Forum III	1	-	3	1	5	MM 1.2
MM 2	Master Thesis Module 2	-	2	4	-	30	
MM 2.1	Master Thesis	-	1	4	-	25	INT 1, INT 2, MM 1.1, MM 1.2
MM 2.2	Master Thesis Presentation	-	1	4	-	5	MM 2.1

² Studienleistung

³ Prüfungsleistung

⁴ Fachsemester

⁵ Leistungspunkte

⁶ Das Modul ist während eines Auslandsaufenthalts in Coimbra im dritten Semester (Wintersemester) zu studieren. Es ersetzt in diesem Fall das Modul TM 2.

⁷ Das Modul wird von Studierenden belegt, die einen Auslandsaufenthalt im Sommersemester absolvieren oder im dritten Semester an einer anderen Partneruniversität als Coimbra studieren. Das Curriculum wird in Abstimmung der Programmkoordinatoren mit der Partneruniversität erstellt. Es ersetzt entweder TM 1 oder TM 2, je nachdem in welchem Semester das Modul absolviert wird.

⁸ Abhängig von den Vorgaben der jeweiligen ausländischen Partneruniversität.

Nr. MA-Roads	Modultitel	SL ⁹	PL ¹⁰	FS ¹¹	SWS	LP ¹²	Voraussetzungen
OM 1¹³	Additional Special Studies I	1	-	1-3	2	5	
OM 1.1	Course in Additional Special Studies I	1	-	1-3	2	3	
OM 1.2	Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	-	1	1-3	-	2	
OM 2	Internship	1	-	2-3	-	9	
OM 2.1	Internship (eight weeks)	1	-	2-3	-	9	
OM 3	Transferable Skills	3	-	1-3	6	9	
OM 3.1	Course in Transferable Skills I	1	-	1-3	2	3	
OM 3.2	Course in Transferable Skills II	1	-	1-3	2	3	
OM 3.3	Course in Transferable Skills III	1	-	1-3	2	3	
OM 4	Additional Special Studies II	3	-	1-3	6	9	
OM 4.1	Course in Additional Special Studies I	1	-	1-3	2	3	
OM 4.2	Course in Additional Special Studies II	1	-	1-3	2	3	
OM 4.3	Course in Additional Special Studies III	1	-	1-3	2	3	
OM 5	Transferable Skills/ Additional Special Studies I	3	-	1-3	6	9	
OM 5.1	Course in Transferable Skills I	1	-	1-3	2	3	
OM 5.2	Course in Transferable Skills II	1	-	1-3	2	3	
OM 5.3	Course in Additional Special Studies I	1	-	1-3	2	3	
OM 6	Transferable Skills/ Additional Special Studies II	3	-	1-3	6	9	
OM 6.1	Course in Transferable Skills I	1	-	1-3	2	3	
OM 6.2	Course in Additional Special Studies I	1	-	1-3	2	3	
OM 6.3	Course in Additional Special Studies II	1	-	1-3	2	3	

(2) Die folgenden Studienverlaufspläne haben Empfehlungscharakter. Den Studierenden wird jedoch nahegelegt, diesem Plan zu folgen.

(3) Es sollte beachtet werden, dass im Durchschnitt pro Semester ca. 30 LP erworben werden, um das Studium in der Regelstudienzeit bei gleichbleibender Arbeitsbelastung abschließen zu können.

⁹ Studienleistung

¹⁰ Prüfungsleistung

¹¹ Fachsemester

¹² Leistungspunkte

¹³ OM 1 ist verpflichtend zu belegen. Aus der Gruppe OM 2, OM 3, OM 4, OM 5 und OM 6 sind zwei Module nach Wahl zu studieren.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – Auslandssemester in Coimbra (3. Semester); mit Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT	MA-Roads-TM 1	MA-Roads-TM 2	MA-Roads-TM 3 ¹	MA-Roads-TM 4	MA-Roads-MM 1	MA-Roads-MM 2	MA-Roads-OM	LP		
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9				MM 1.1 Thesis Forum I	5	OM X.1 ² Optional Course I	3		
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6									
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7									
		22					5		3	30	
2			TM 1.1 Society, Culture and Politics in History	3		MM 1.2 Thesis Forum II	5	OM X.2 ² Optional Course II	3		
			TM 1.2 Democracy and Public Sphere	3				OM X.3 ² Optional Course III	3		
			TM 1.3 Political Cultures	3				OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3		
			TM 1.4 Modulabschlussprüfung	6				OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2		
				15			5		11	31	
3			TM 3.1 Studies in Contemporary Culture and Democracy	8		MM 1.3 Thesis Forum III	5	OM 2 ³ Internship	9		
			TM 3.2 Issues on sociology of politics and democracy	7							
				15			5		9	29	
4							MM 2.1 Master Thesis	25			
							MM 2.2 Master Thesis Presentation	5			
								30		30	
Σ	22		15		15		15		30	23	120

¹ Dieses Modul wird während dieser Studienvariante während des Auslandssemesters in Coimbra absolviert.

² Im Modul OM X wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert.

³ Das Praktikum kann auch im zweiten Semester belegt werden. In diesem Fall werden die kompletten Belegungen im optionalen Bereich zwischen dem zweiten und dem dritten Semester getauscht.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – Auslandssemester in Coimbra (3. Semester); ohne Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT	MA-Roads-TM 1	MA-Roads-TM 2	MA-Roads-TM 3 ¹	MA-Roads-TM 4	MA-Roads-MM 1	MA-Roads-MM 2	MA-Roads-OM	LP
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9				MM 1.1 Thesis Forum I	5	OM X.1 ² Optional Course I	3
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6							
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7							
		22					5		3
2			TM 1.1 Society, Culture and Politics in History	3		MM 1.2 Thesis Forum II	5	OM X.3 ² Optional Course III	3
			TM 1.2 Democracy and Public Sphere	3				OM Y.3 ² Optional Course III	3
			TM 1.3 Political Cultures	3				OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3
			TM 1.4 Modulabschlussprüfung	6				OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2
				15			5		11
3			TM 3.1 Studies in Contemporary Culture and Democracy	8		MM 1.3 Thesis Forum III	5	OM X.2 ² Optional Course II	3
			TM 3.2 Issues on sociology of politics and democracy	7				OM Y.1 ² Optional Course I	3
								OM Y.2 ² Optional Course II	3
				15			5		9
4							MM 2.1 Master Thesis	25	
							MM 2.2 Master Thesis Presentation	5	
								30	
Σ	22	15	15	15	15	15	30	23	120

¹ Dieses Modul wird während dieser Studienvariante während des Auslandssemesters in Coimbra absolviert.

² In den Modulen OM X und OM Y wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert. Es sind zwei verschiedene Module zu wählen.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – Auslandssemester an einer Partneruniversität im 2. Semester; mit Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT	MA-Roads-TM 1	MA-Roads-TM 2	MA-Roads-TM 3	MA-Roads-TM 4 ¹	MA-Roads-MM 1	MA-Roads-MM 2	MA-Roads-OM	LP						
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9						MM 1.1 Thesis Forum I	5		OM X.1 ² Optional Course I	3			
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6													
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7													
		22								5			3	30	
2								TM 4 Alternative Thematic Module Abroad	15	MM 1.2 Thesis Forum II	5		OM 2 ³ Internship	9	
									15		5			9	29
3				TM 2.1 Globalisation in History	3					MM 1.3 Thesis Forum III	5		OM X.2 ² Optional Course II	3	
				TM 2.2 Democracy and International Politics	3								OM X.3 ² Optional Course III	3	
				TM 2.3 World society, world culture, world politics?	3								OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3	
				TM 2.4 Modulabschlussprüfung	6								OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2	
					15							5			11
4												MM 2.1 Master Thesis	25		
												MM 2.2 Master Thesis Presentation	5		
													30		30
Σ		22		15		15		15		15		30		23	120

¹ Dieses Modul wird während dieser Studienvariante während des Auslandssemesters an einer Partneruniversität im zweiten Semester absolviert. Die exakte Ausgestaltung des Moduls ist von der gewählten Partneruniversität abhängig und wird in einem Learning Agreement individuell festgelegt. Es sind in jedem Fall Leistungen im Umfang von 15 LP zu erbringen.

² Im Modul OM X wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert.

³ Das Praktikum kann auch im dritten Semester belegt werden. In diesem Fall werden die kompletten Belegungen im optionalen Bereich zwischen dem zweiten und dem dritten Semester getauscht.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – Auslandssemester an einer Partneruniversität im 2. Semester; ohne Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT	MA-Roads-TM 1	MA-Roads-TM 2	MA-Roads-TM 3	MA-Roads-TM 4 ¹	MA-Roads-MM 1	MA-Roads-MM 2	MA-Roads-OM	LP			
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9						MM 1.1 Thesis Forum I	5	OM X.1 ² Optional Course I	3	
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6										
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7										
		22							5		3	30
2						TM 4 Alternative Thematic Module Abroad	15	MM 1.2 Thesis Forum II	5	OM X.2 ² Optional Course II	3	
										OM Y.1 ² Optional Course I	3	
										OM Y.2 ² Optional Course II	3	
							15		5		9	29
3			TM 2.1 Globalisation in History	3				MM 1.3 Thesis Forum III	5	OM X.3 ² Optional Course III	3	
			TM 2.2 Democracy and International Politics	3						OM Y.3 ² Optional Course III	3	
			TM 2.3 World society, world culture, world politics?	3						OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3	
			TM 2.4 Modulabschlussprüfung							OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2	
				15					5		11	31
4								MM 2.1 Master Thesis	25			
								MM 2.2 Master Thesis Presentation	5			
									30			30
Σ	22	15	15	15	15	15	15	15	30	23	120	

¹ Dieses Modul wird während dieser Studienvariante während des Auslandssemesters an einer Partneruniversität im zweiten Semester absolviert. Die exakte Ausgestaltung des Moduls ist von der gewählten Partneruniversität abhängig und wird in einem Learning Agreement individuell festgelegt. Es sind in jedem Fall Leistungen im Umfang von 15 LP zu erbringen.

² In den Modulen OM X und OM Y wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert. Es sind zwei verschiedene Module zu wählen.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – Auslandssemester an einer Partneruniversität im 3. Semester; mit Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT	MA-Roads-TM 1	MA-Roads-TM 2	MA-Roads-TM 3	MA-Roads-TM 4 ¹	MA-Roads-MM 1	MA-Roads-MM 2	MA-Roads-OM	LP							
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9						MM 1.1 Thesis Forum I	5			OM X.1 ² Optional Course I	3			
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6														
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7														
		22								5				3	30	
2			TM 1.1 Society, Culture and Politics in History	3						MM 1.2 Thesis Forum II	5			OM X.2 ² Optional Course II	3	
			TM 1.2 Democracy and Public Sphere	3										OM X.3 ² Optional Course III	3	
			TM 1.3 Political Cultures	3										OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3	
			TM 1.4 Modulabschlussprüfung	6										OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2	
				15								5			11	31
3						TM 4 Alternative Thematic Module Abroad	15		MM 1.3 Thesis Forum III	5			OM 2 ³ Internship	9		
							15			5					9	29
4											MM 2.1 Master Thesis	25				
											MM 2.2 Master Thesis Presentation	5				
												30			30	
Σ		22		15		15		15		15		30		23	120	

¹ Dieses Modul wird während dieser Studienvariante während des Auslandssemesters an einer Partneruniversität im dritten Semester absolviert. Die exakte Ausgestaltung des Moduls ist von der gewählten Partneruniversität abhängig und wird in einem Learning Agreement individuell festgelegt. Es sind in jedem Fall Leistungen im Umfang von 15 LP zu erbringen.

² In den Modulen OM X und OM Y wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert. Es sind zwei verschiedene Module zu wählen.

³ Das Praktikum kann auch im dritten Semester belegt werden. In diesem Fall werden die kompletten Belegungen im optionalen Bereich zwischen dem zweiten und dem dritten Semester getauscht.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – Auslandssemester an einer Partneruniversität im 3. Semester; ohne Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT	MA-Roads-TM 1	MA-Roads-TM 2	MA-Roads-TM 3	MA-Roads-TM 4 ¹	MA-Roads-MM 1	MA-Roads-MM 2	MA-Roads-OM	LP								
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9						MM 1.1 Thesis Forum I	5			OM X.1 ² Optional Course I	3				
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6															
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7															
		22								5				3	30		
2			TM 1.1 Society, Culture and Politics in History	3						MM 1.2 Thesis Forum II	5			OM X.3 ² Optional Course III	3		
			TM 1.2 Democracy and Public Sphere	3										OM Y.3 ² Optional Course III	3		
			TM 1.3 Political Cultures	3										OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3		
			TM 1.4 Modulabschlussprüfung	6										OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2		
				15								5			11	31	
3						TM 4 Alternative Thematic Module Abroad	15			MM 1.3 Thesis Forum III	5			OM X.2 ² Optional Course II	3		
														OM Y.1 ² Optional Course I	3		
														OM Y.2 ² Optional Course II	3		
											15				9	29	
4												MM 2.1 Master Thesis	25				
												MM 2.2 Master Thesis Presentation	5				
													30			30	
Σ		22		15		15		15		15		15		30		23	120

¹ Dieses Modul wird während dieser Studienvariante während des Auslandssemesters an einer Partneruniversität im dritten Semester absolviert. Die exakte Ausgestaltung des Moduls ist von der gewählten Partneruniversität abhängig und wird in einem Learning Agreement individuell festgelegt. Es sind in jedem Fall Leistungen im Umfang von 15 LP zu erbringen.

² In den Modulen OM X und OM Y wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert. Es sind zwei verschiedene Module zu wählen.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – ohne Auslandssemester; mit Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT	MA-Roads-TM 1	MA-Roads-TM 2	MA-Roads-TM 3	MA-Roads-TM 4	MA-Roads-MM 1	MA-Roads-MM 2	MA-Roads-OM	LP						
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9						MM 1.1 Thesis Forum I	5		OM X.1 ¹ Optional Course I	3			
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6													
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7													
		22								5			3	30	
2			TM 1.1 Society, Culture and Politics in History	3						MM 1.2 Thesis Forum II	5		OM 2 ² Internship	9	
			TM 1.2 Democracy and Public Sphere	3											
			TM 1.3 Political Cultures	3											
			TM 1.4 Modulabschlussprüfung	6											
				15							5			9	29
3			TM 2.1 Globalisation in History	3						MM 1.3 Thesis Forum III	5		OM X.2 ¹ Optional Course II	3	
			TM 2.2 Democracy and International Politics	3									OM X.3 ¹ Optional Course III	3	
			TM 2.3 World society, world culture, world politics?	3									OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3	
			TM 2.4 Modulabschlussprüfung	6									OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2	
					15						5			11	31
4											MM 2.1 Master Thesis	25			
											MM 2.2 Master Thesis Presentation	5			
												30			30
Σ		22		15		15		15		15		30		23	120

¹ Im Modul OM X wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert.

² Das Praktikum kann auch im dritten Semester belegt werden. In diesem Fall werden die kompletten Belegungen im optionalen Bereich zwischen dem zweiten und dem dritten Semester getauscht.

Studienverlaufsplan „Roads to Democracy(ies)“ – ohne Auslandssemester; ohne Praktikum

Sem.	MA-Roads-INT		MA-Roads-TM 1		MA-Roads-TM 2		MA-Roads-TM 3		MA-Roads-TM 4		MA-Roads-MM 1		MA-Roads-MM 2		MA-Roads-OM		LP
1	INT 1.1 Democracy in Theory and Practice	9									MM 1.1 Thesis Forum I	5			OM X.1 ¹ Optional Course I	3	
	INT 1.2 Master Thesis Proposal and Presentation	6															
	INT 2 Theory and Methods of History and Social Science	7															
		22										5				3	30
2			TM 1.1 Society, Culture and Politics in History	3							MM 1.2 Thesis Forum II	5			OM X.2 ¹ Optional Course II	3	
			TM 1.2 Democracy and Public Sphere	3											OM Y.1 ¹ Optional Course I	3	
			TM 1.3 Political Cultures	3											OM Y.2 ¹ Optional Course II	3	
			TM 1.4 Modulabschlussprüfung	6													
				15								5				9	29
3			TM 2.1 Globalisation in History	3							MM 1.3 Thesis Forum III	5			OM X.3 ¹ Optional Course III	3	
			TM 2.2 Democracy and International Politics	3											OM Y.3 ¹ Optional Course III	3	
			TM 2.3 World society, world culture, world politics?	3											OM 1.1 Course in Additional Special Studies I	3	
			TM 2.4 Modulabschlussprüfung	6											OM 1.2 Prüfungsleistung in Additional Special Studies I	2	
					15							5				11	31
4													MM 2.1 Master Thesis	25			
													MM 2.2 Master Thesis Presentation	5			
														30			30
Σ		22		15		15		15		15		15		30		23	120

¹ In den Modulen OM X und OM Y wird wahlweise Modul OM 3, OM 4, OM 5 oder OM 6 studiert. Es sind zwei verschiedene Module zu wählen.

§ 11

Voraussetzungen und Zulassung zur Master Thesis und Master Thesis Presentation

- (1) Zur Master Thesis (MM 2.1) wird zugelassen, wer an der Universität Siegen für den Studiengang Roads to Democracy(ies) eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist und mindestens 90 LP des gesamten Studiums erreicht hat. Zudem müssen die Module INT 1 und INT 2 sowie die Modulelemente MM 1.1 und MM 1.2 erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Hat die/der Studierende zum Meldezeitpunkt noch keine 90 LP erreicht, kann die Zulassung zur Masterarbeit unter Vorbehalt ausgesprochen werden, wenn mindestens 72 LP des gesamten Studiums erreicht und die Module INT 1 und INT 2 sowie die Modulelemente MM 1.1 und MM 1.2 erfolgreich abgeschlossen wurden. Die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen dann spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit nachgereicht werden, andernfalls erlischt die Zulassung. In diesem Fall muss die Zulassung erneut beantragt und die Masterarbeit erneut erstellt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master Thesis ist schriftlich beim Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gem. § 15 der Prüfungsordnung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung,
 - der Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Form der bisher im Studiengang erbrachten LP,
 - gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachter und Zweitgutachter (vgl. § 12 der Prüfungsordnung),
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,
 - ggf. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Praktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Master Thesis nachgereicht werden.
- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Master Thesis.
- (5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall wird ein neues Thema gem. § 12 Abs. 6 gestellt.
- (6) Zur Master Thesis Presentation (MM 2.2) wird die Kandidatin/der Kandidat zugelassen, die/der 115 Leistungspunkte nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erhalten hat und deren/dessen Master Thesis (MM 2.1) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 12 Masterprüfung/Master Examination

- (1) Die Masterprüfung (im Folgenden Master Examination, Modul MM 2) besteht aus der Master Thesis (MM 2.1) und der Master Thesis Presentation (MM 2.2) im Anschluss an die Master Thesis, sofern die Master Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und angenommen wurde. Der Anteil der Master Thesis am Masterstudium beträgt 25 LP, der Anteil an der mündlichen Prüfung 5 LP.
- (2) Der Umfang der Master Thesis soll 80 Seiten (ohne Verzeichnisse und Anhänge) in der Regel nicht überschreiten bzw. insgesamt bei etwa 30.000 Wörtern liegen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für die Master Thesis beträgt 20 Wochen, bei empirischen oder historischen Arbeiten mit entsprechenden Feldforschungen und Archivarbeiten 28 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall wird ein neues Thema gem. Abs. 6 dieses Paragraphen gestellt.
- (4) Bei Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Master Thesis einmalig um 4 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu erbringen.
- (5) Die Master Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ausgewählte Probleme einer oder mehrere der beteiligten Disziplinen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstands zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen.
- (6) Die Kandidatin/Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin/des Erstgutachters und der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht (vgl. § 11 dieser Prüfungsordnung). Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die/Der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragt in der Regel die Erstgutachterin/den Erstgutachter, das Thema zu stellen und bestimmt in der Regel die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter. In Ausnahmefällen oder wenn die Kandidatin/der Kandidat keinen Vorschlag eingereicht hat, schlägt der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gem. § 16 der Prüfungsordnung die Erstgutachterin/den Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter vor. Die/Der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Erstgutachterin/den Erstgutachter und die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter sowie das Thema mit.
- (7) Die Erstgutachterin/Der Erstgutachter muss eine/ein, im Rahmen der an dem Programm beteiligten Fächer, in dem die Master Thesis angesiedelt ist, an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin/tätiger Professor, eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin/ein Privatdozent, deren/dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/Ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter kann an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss den Antrag stellen, als Erstgutachterin/Erstgutachter beauftragt zu werden. Eine Betreuung durch eine/einen zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr an der Universität Siegen beschäftigte Kollegin/beschäftigten Kollegen ist möglich, sofern sie/er in dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. h. in der Regel das vorherige Jahr) das entsprechende Fach in Forschung und Lehre vertreten hat und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.
- (8) Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte und selbstständig Lehrende/ein promovierter und selbstständig Lehrender der am Studiengang beteiligten Fächer sein. In besonderen Fällen kann der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss der Fakultät auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen. Ebenfalls können als Zweitgutachterin/Zweitgutachter an den Partneruniversitäten tätige Lehrende bestellt werden, die an ihrer Hochschule das Prüfungsrecht für Prüfungen auf Masterebene innehaben und die Voraussetzungen des § 65 Abs.1 HG NRW erfüllen.

- (9) Die Master Thesis muss in englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag der Fachliche Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangsleitung.
- (10) Die Master Thesis muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“ Die Erklärung wird in englischer Sprache beigefügt.
- (11) Die Master Thesis Presentation hat in der Regel innerhalb von höchstens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dass die Master Thesis bestanden und die Kandidatin/der Kandidat zur Master Thesis Presentation zugelassen ist, stattzufinden.
- (12) Die Master Thesis Presentation wird in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern als Einzelprüfung durchgeführt, die bereits als Gutachterinnen/Gutachter mit der Betreuung der Master Thesis betraut waren.
- (13) Wenn Prüferinnen/Prüfer aus den beteiligten Partneruniversitäten beteiligt sind, ist die Durchführung mittels einer Videokonferenz zulässig. In diesem Fall muss neben der Prüferin/dem Prüfer der Universität Siegen eine Beisitzerin/ein Beisitzer gem. Abs. 13 anwesend sein.
- (14) Die Master Thesis Presentation dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Master Thesis.
- (15) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird von den Prüferinnen/den Prüfern im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.
- (16) Die Master Thesis Presentation muss in englischer Sprache durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fachliche Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangsleitung.
- (17) Für die Öffentlichkeit der Master Thesis Presentation gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 63 Abs. 4 HG). Sonst sollen mindestens diejenigen Studentinnen und Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 13

Annahme und Bewertung der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät oder der von ihr/ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Wird die Master Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master Thesis wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern begutachtet (vgl. § 12 der Prüfungsordnung) und nach Maßgabe des § 21 der Prüfungsordnung bewertet.
- (3) Die Gutachten sind spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen

„mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter die Master Thesis mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, das mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Master Thesis nicht bestanden. Die Note der Master Thesis wird der Kandidatin/dem Kandidaten von der/dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Wiederholung der Masterprüfung/Master Examination

- (1) Bei mangelhafter Leistung kann die Master Thesis einmal wiederholt werden.
- (2) Ist die Master Thesis nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Master Thesis wiederholt werden kann.
- (3) Ist die Master Thesis endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Master Thesis Presentation nicht bestanden, so kann sie/er die Prüfung noch einmal innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wiederholen, wobei der Termin in der Regel in die Vorlesungszeit fallen soll. Wird die Master Thesis Presentation nicht innerhalb dieses Zeitraums wiederholt, oder wird sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master Examination als „nicht bestanden“. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regeln von § 12.

§ 15

Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät stellt die Durchführung und Organisation der Master Thesis und der Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und dem Fachlichen Prüfungsausschuss sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (2) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gehören dreizehn Mitglieder an. Dies sind neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wird von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme sowie die zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und insgesamt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit nur einer Stimme. Die Vertreterin bzw. der Vertreter haben bei Ausübung ihres Amtes nur eine Stimme. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse wählen je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter.

- (4) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (5) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die/Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 16

Fachlicher Prüfungsausschuss „Roads to Democracy(ies)“

- (1) Ergänzend zu dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät gem. § 15 der Prüfungsordnung wird für den Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ ein Fachlicher Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Fachliche Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Weiter entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 17 der Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Er entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Dem Fachlichen Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus den am Studiengang beteiligten Lehreinheiten an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei Bedarf kann der Fachliche Prüfungsausschuss weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Fachliche Prüfungsausschuss wird jeweils von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Fachlichen Prüfungsausschusses.
- (4) Der Fachliche Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (5) Der Fachliche Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die/Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Fachlichen Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/Er berichtet dem Fachlichen Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Der Fachliche Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Der Fachliche Prüfungsausschuss entscheidet jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Fachliche Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (8) Die Sitzungen des Fachlichen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.
- (9) Ergänzend kann die Fakultät für ihre lehrinheitsübergreifenden intrafakultären sowie die ihr zugeordneten lehrinheitsübergreifenden interfakultären Fächer bzw. Programme lehrinheitsübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse einrichten. Diese Prüfungsausschüsse entsenden keine Mitglieder in den Allgemeinen Prüfungsausschuss.
- (10) Der Studiengang „Roads to Democracy(ies)“ ist ein lehrinheitsübergreifendes intrafakultäres Studienprogramm im Sinne von Abs. 9. Entsprechend sendet der fachliche Prüfungsausschuss des Studiengangs „Roads to Democracy(ies)“ keine Mitglieder in den Allgemeinen Prüfungsausschuss.

§ 17

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Studienphasen im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters oder -praktikums werden begrüßt und unterstützt. Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen wird gewährleistet, sofern eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.
- (3) Gleichwertigkeit ist bei Anwendbarkeit des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Anforderungen des Studiengangs festgestellt und nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (4) Die notwendigen Feststellungen im Rahmen der Anrechnung trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gem. § 16 der Prüfungsordnung nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die/Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (5) Für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.
- (7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des (ECTS) (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die/Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin/der Kandidat sich bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System des Prüfungsamtes wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen (vgl. § 9 der Prüfungsordnung).
- (3) Soweit die Nicht-Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Master Thesis oder eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Die bei Prüfungsleistungen nach Ablauf der Frist von einer Woche geltend gemachten Gründe müssen dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der/dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der/dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Master Thesis durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin/der Kandidat exmatrikuliert werden.
- (6) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und des Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät haben das Recht, der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen beizuwohnen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/Der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

- (1) Die Noten der Masterprüfung, der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Master Thesis oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Master Thesis oder Prüfungsleistung nicht bestanden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
 - bis 1,5 sehr gut;

- über 1,5 bis 2,5 gut;
 - über 2,5 bis 3,5 befriedigend;
 - über 3,5 bis 4,0 ausreichend;
 - über 4,0 mangelhaft.
- (3) Soweit eine Gesamtnote bzw. Modulnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Gesamtnote bzw. Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind (vgl. zur Gewichtung der Master Thesis § 8 Abs. 20 der Prüfungsordnung). Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.
- (4) Während des Studiums im Ausland werden die Notensysteme der Partneruniversitäten verwendet. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes werden die Noten entsprechend den Vorgaben in § 17 Abs. 7 übernommen oder umgerechnet.

§ 22

Abschluss des Masterstudiengangs „Roads to Democracy(ies)“

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen, die Master Examination mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden und 120 LP erworben hat.
- (2) Eine Kandidatin/Ein Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen oder die Master Examination endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr/ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und Leistungspunkten nennt.
- (4) Die Summe von 120 LP setzt sich zusammen aus 30 LP für die Master Examination (bestehend aus der Master Thesis mit 25 LP und der Master Thesis Presentation mit 5 LP). Hinzu kommen 30 LP aus den Themenmodulen, 22 LP aus den Introductory Modules, 15 LP aus dem Thesis Forum und 23 LP aus dem Bereich Optional Modules (vgl. § 7 der Prüfungsordnung).

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium Roads to Democracy(ies) erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Master of Arts“ (M.A.) (vgl. § 3 der Prüfungsordnung) den Studiengang, das Thema und die Note der Master Thesis und die Note der Master Thesis Presentation sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Information, dass es sich bei dem Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ um einen internationalen Studiengang handelt.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Leistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 3 der Prüfungsordnung beurkundet.
- (5) Die Urkunde enthält die Information, dass es sich bei dem Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ um einen internationalen Studiengang handelt.
- (6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Die Masterurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät versehen. Weiter wird die Masterurkunde von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

- (7) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Master Thesis) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.
- (4) Diploma Supplement und Transcript of Records werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Master Thesis ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag an den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 26

Ungültigkeit des Masterabschlusses

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die für die Verleihung des Mastergrades nach § 23 Abs. 6 der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 28
Anwendung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2013/2014 erstmalig in den Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 im Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu absolvieren. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Roads to Democracy(ies)“ vom 01. August 2014 (Amtl. Mitteilung 71/2014), die zuletzt geändert wurde durch die „Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master of Arts-Studiengang „Roads to Democracy(ies) – An interdisciplinary Master’s programme in History, Political Science and Sociology vom 01. August 2014“ (Amtl. Mitteilung 72/2014), außer Kraft. Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben, können ihr Studium nach der alten Prüfungsordnung noch bis zum 31. März 2016 weiterführen. Nach diesem Termin gilt die vorliegende Prüfungsordnung uneingeschränkt.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 10. April 2013, vom 04. September 2013 und vom 09. April 2014.

Siegen, den 11. November 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)